

Erbschaftsstreit zwischen Agatha Pümpf, Witwe des Johannes Marxer aus Ruggell, und Joseph Büchel, dem Vormund der Erben aus Johannes Marxers erster Ehe. Ausf. Liechtenstein, 1774 März 14, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster fürst und herr,¹

Der Johannes Marxer zu Ruggell² ist, nachdem ihm sein erstes eheweib gestorben und denselben zween söhne hinterlassen, vor einem jahr mit der Agatha Pümpf zur zweyten ehe geschritten, und hat derselben in dem errichteten heuraths-contract nichts anderes, als, fahls sie ihn überleben sollte, alljährlich 9 fl.³ verschrieben, die sie von dem innhaber seines hauses lebenslänglich zu beziehen haben solle. Unterm 15. Decembris vorigen jahrs hat er seinen obberührten zween söhnen erster ehe, unter dem beystand ihres vogts Joseph Büchels, sein haus und hofstatt samt der darzugehörigen gemeins-theilung zu kauffen gegeben. Nachdeme er aber nach der mitte des monaths Januarii dies jahrs unvermuthet in ein schwehre krankheit gefallen, hat derselbe am 26. ejusdem ein testament gemacht und in solchen seiner [2] nunmehrigen wittib Agatha Pümpf die gemeins-theilung zugeordnet und kurtz darauf das zeitliche geseget.

Hierüber endtund zwischen den Joseph Büchel als vogt der söhnen und dem Joseph Marxer als vogt der wittib ein streit, welcher unterm 4. dieses vor Oberamt⁴ zur rechtlichen endtscheidung gebracht worden. Ersterer producirete den heuraths- und kauffsbrief, letzterer hingegen das testament und jeder concludirte simpliciter auf die vorgewiesene instrumenta, ohne im geringsten einige ander umstände in facto anzuziehen.

Da nun in dem heuraths-brief der wittib nichts anderes, als jährlich 9 fl. ohne einiger meldung von der gemeins-theilung verschrieben, auch die theilung [3] hinnach unterm 15. Decembris 1773 mithin 6 wochen vor dem testament, denen söhnen verkauft worden, so haben wir in rechten definitive erkannt: „daß der verstorbene Johannes Marxer wegen des mit seinen söhnen erster ehe, und ihren vogtgetroffenen kauffs-verkauffs-contract nicht mehr ermächtigt gewesen, über die schon vorhero verkauffte grundstucke letztwillig zu disponiren, folglichen es lediglich bey den kauffs- und bey den mit der wittib errichteten heuraths-contract sein verbleiben haben solle.“

Post publicationem sententiæ file dem vogt der wittib, Joseph Marxer, erst einzumelden. Er seye im stande zu beweisen, dass es mit dem vom gegentheill allegirten kauffs-contract nicht in der besten ordnung hergegangen, auch besonders der verstorbene, als [4] prätendirlicher verkauffer, seinen willen niemahlen darin gegeben. Und bathe zu solchem ende, seine habende gezeugen behörig abzuhören.

Wir, die wir ex regula: quod iudex ferendo sententiam functus sit officio, in substrato weiters nichts mehr vornehmen können, gaben dem vogt der wittib selbst den einschlag, und die wahl an euer hochfürstlichen durchlaucht den unterthänigsten recurs zu ergreifen und zu versuchen, ob höchst dieselbte ihm einig heilsames remedium juris gnädigst angedeyhen zu lassen geruhen würden?

Er nahme bedenckzeit und kame in 4 tügen wiederum den unterthänigsten recurs interponirend, den wir auch mit den gegenwärtig unterthänigsten bericht des ganzen vorfalls anzuzeigen ohnermangeln sollen. Nun sind die partheyen ganz gleich, da auf der [5] einen seiten zween pupilli und auf der anderen eine wittib, sich befinden. Und nachdeme der vogt dieser letzteren solche nova beybringt, von denen er in iudicio a quo nicht die geringste meldung gethan, mithin ihm restitutio in integrum contra sententiam gedeylicher, als das remedium appellationis, fallen dürfte.

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Ruggell, Gem. (FL).

³ Fl.: Gulden (Florin).

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

Als kommet es lediglich darauf an, ob euer hochfürstlichen durchlaucht sothane restitution dem wittblichen vogt ob rusticitatem & ignorantiam gnädigst zu ertheillen geruhen?

Wir aber empfehlen zu höchsten hulden uns unterthänigst und ersterben in der tieffesten ehrforcht.

Euer hochfürstlichen durchlaucht

Unsers gnädigsten fürsten und herrn, herrn.

Liechtenstein, den 14. Martii 1774

Unterthänigst, gehorsamste

Ferdinand Funckner von Funken⁵

landtvogt

Frantz Joseph Ambrosi⁶

renntmeister manu propria

[6] Präsentato 28. Martii 1774.

⁵ Ferdinand Funckner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funckner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLF 1, S. 257.

⁶ Michel Franz Josef Ambrosi (14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLF 1, S. 20.